

Verein SuizidHilfe

Oktober 2009

An die Mitglieder
Und Interessenten
Des Vereins SuizidHilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute möchten wir Ihnen endlich über das Bundesgerichtsurteil und die Situation seither berichten und Sie einladen, sich über das Weiterbestehen unseres Vereins die entscheidenden Gedanken zu machen. Diejenigen unter Ihnen, die elektronische Post bekommen, erhielten Teile des Folgenden schon Ende Juli. Da ich aber immer wieder aktualisieren musste, sende ich Ihnen das Ganze Heutige.

Gedanken zu Urteilen und Strafe

Dieser Entscheid ist ein Skandal titelte A. Blum im Tages-Anzeiger vom 3.7.09 richtig.

Das Bundesgericht hat gesprochen. Ich gehe am 11.1.2010 für vier Jahre, faktisch für 2 J. und 5 Mt., ins Gefängnis, die zweite Hälfte davon in Halbgefangenschaft, und trage die Kosten, so um 180000 werden es sein total einschliesslich Verteidigungskosten.

(eventual-)Vorsätzliche Tötung in mittelbarer Täterschaft unter Verwendung des Opfers als schuldloses Tatwerkzeug, heisst das.

„Der Sache nach“ sei es Beihilfe zum Suizid, aber rechtlich vorsätzliche Tötung. Und da meine Schuld nicht sehr schwer wiege, und das Strafbedürfnis mir gegenüber nicht gross sei, eben nur vier Jahre Gefängnis.

Wer die Geschichte aus meiner Sicht lesen möchte: www.suizidhilfe.ch/Prozess

(Gleichen Tags wurde auch die Beschwerde des Staatsanwalts abgewiesen (Urteil 6B_14/09), der dagegen rekurrierte, dass der Strafrahmen von min. 5 Jahren unterschritten wurde. Die Gedankengänge dazu sind für die NZZ *fel.* ein kühner Griff in die Trickkiste – aber Hauptsache: abgelehnt.)

Ich bin unverändert sicher,

- dass Herr A.U. urteilsfähig war,
- dass das Urteil falsch ist
- dass ich unschuldig bin. (In dieser Hinsicht!)

Das wird jedem unvoreingenommenen Leser sofort ersichtlich. Es handelte sich um eine Prozessfarce, deren Ergebnis im vorneherein feststand. Er ist von Freunden mit den Prozessen von Sokrates, Galilei, oder der letzten Schweizer Hexe Anna Göldi verglichen worden (bei denen es allerdings durchwegs um Todesstrafe ging – dagegen sind abzusitzende 29 Monate wirklich eine Kleinigkeit).

Allein entscheidend für beide Urteile war ein sehr mangelhaftes Gutachten des Basler Gerichtsmediziners und -psychiaters Prof. V. Dittmann, das den einen der von mir begleiteten Suizidenten urteilsunfähig nannte. Dem gegenüber wurde ein fachlich hervorragend klares des ebenso renommierten PD Dr. M. Gmür, das Urteilsfähigkeit klar belegt, als

Parteigutachten als irrelevant angesehen, und zwar mit derartiger Sicherheit, dass nicht einmal Zweifel entstanden (die ja einen Freispruch bewirkt hätten).

Ob die Richter aller Instanzen das auch wussten, und ob sie wissen, wessen ich *eigentlich* schuldig gesprochen wurde, und wofür ich so aus dem Verkehr gezogen werde, werden wir nie erfahren.

Mein eigentliches Delikt ist, dass ich nach Suizidtechniken forschte, die für fast jedermann frei verfügbar sind ohne Rezept und die absolut sicher und quallos sind; und dass ich das gegenüber den Behörden offen gesagt habe, und auf die Konsequenzen hingewiesen habe, die das haben muss, und dass ich es publizierte. Erschwerend kommt dazu, dass diese Techniken polizeilich und gerichtsmedizinisch kaum oder gar nicht nachzuweisen sind. Es handelt sich um ein Wissen, das unterbunden werden musste, wie man ein neues Virus unterbinden möchte, hilfloser Weise durch ein Verbot. Letztlich geht es darum, dass ich *gesehen und gesagt* habe, dass Tod und Suizid nicht zu fürchten sind. Und dass das Erkennen dessen, was gut und was böse ist, („Sündenfall“) gottgewollt ist, und dass Arbeit, Gebären und Tod keine Strafen sind.

Wenn ich mich frage oder gefragt werde, was mir diese Strafe sagen will, mit was ich sie verdient oder angezogen habe: meine hochmütige Einbildung, vor Tod, Prozess und Strafe keine Angst zu haben (mein „Mut“), Und dass ich mit einer gewissen inneren Reserve und Vorläufigkeit gelebt habe, ebenso hochmütig („Schüchternheit“). Und dass sich innere Freiheit in der äusseren Unfreiheit bewähren soll.

Ich nehme an, der Knabe in Andersens Märchen, der ausrief „aber der Kaiser hat ja gar keine Kleider an“ hat dafür eine schallende Ohrfeige erhalten, und ich eben jetzt vier Jahre Gefängnis und die Kosten. Ich bin sehr versucht zu sagen „nun, das ist eben der Preis der Freiheit.“ Und die Strafe abzusitzen, mit dem Gefängnispersonal gut auskommend, ein problemlos zu führender Gefangener, und nach zwei Jahren und fünf Monaten ist alles vorbei. Das Rüstzeug dafür wäre die kostbare Trotzskraft. Das Risiko dabei ist aber, dass ich nicht durchhalte und dabei kaputt gehe, weil ja alte Bäume nicht zu verpflanzen sind, und ich bin ein vierundsiebzigjähriger Baum.

Nicht dass ich nicht einsichtig wäre. Ich finde zwar meine Verurteilung eine ganz üble Verschlechterung des Rechts in der Schweiz – aber eine Tatsache, nach der ich mich richten werde wie nach Anderem, was mir nicht passt.

Dass eine Beschwerde in Strassburg Strafaufschub bewirken wird, ist sehr unwahrscheinlich. (Im Prinzip nein, aber Ausnahmen sind möglich.)

Auch Juristen, die die ganze Vorgeschichte nicht kennen (z.B. der Bundesgerichtskorrespondent der NZZ Dr. Felber), merken beim Lesen des Urteils: (www.bundesgericht.ch/Urteile/6B_48/2009) dass es doch nicht sein kann, dass nicht einmal Zweifel entstehen, wenn von zwei gleich qualifizierten Experten der eine das gerade Gegenteil vom andern behauptet. Was mein Anwalt sieht, der das Bundesgerichtsurteil mit dem zweitinstanzlichen Urteil genau vergleicht: dass das Bundesgericht die Begründung des Appellationsgerichts durch eine andere ersetzt: nicht mehr von einem Irrtum meinerseits ist die Rede, sondern erstmals von Eventualvorsatz, wovon bisher überhaupt nie die Rede war. Das sei eine üble Schlappe für das Appellationsgericht – aber nur für die, die es merken können. Oder wie ein Philologe beim Lesen der Urteile spontan ausrief: das Bundesgericht

war einfach feige. Es hat alles gesehen und beschrieben und dann nicht gewagt, die Konsequenz zu ziehen. Du hast gewonnen, Du hast den Staat gezwungen, sich zu zeigen.

Es ist einfach kaum zu fassen, obwohl wir doch nun über achteinhalb Jahre im Fassen von Unfassbarem trainiert worden sind. Dass nicht einmal ein Zweifel entsteht, wenn von zwei ebenso qualifizierten Gutachtern der eine das genaue Gegenteil vom andern nachweist! Mein Anwalt Herr Prof. N. Ruckstuhl versteht es nicht, wie dieses Fehlurteil entstehen konnte. Er schreibt dazu „Insbesondere führen die Aussagen des Bundesgerichts zu Privatgutachten faktisch dazu, dass – wenn einmal ein Gerichtsgutachten vorliegt – der Angeschuldigte keine Möglichkeit mehr hat, mit einigermaßen Aussicht auf Erfolg die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens in Zweifel zu ziehen, insbesondere kaum in der Lage ist, die Erstellung eines Obergutachtens durchzusetzen. Faktisch führt es dazu, dass Angeschuldigte der staatlichen forensischen Psychiatrie schlicht ausgeliefert sind. Wenn man diese Rechtsprechung so stehen lässt, wird das zementiert und mir scheint es angebracht, das in Strassburg unter dem Aspekt der Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK überprüfen zu lassen.“ Und wie befangen muss denn ein Gutachter *noch* sein, bevor der Anschein von Befangenheit entsteht?

Ebenso schlimm finde ich diese Umkehr der Beweislast, die immer diffus unterschwellig gefürchtet, aber nie ausgesprochen war: war bisher rechtens, dass Urteilsunfähigkeit nur eng und nach klaren Kriterien umschrieben werden darf, „bei offensichtlichen Verrücktheiten etwa“, so ist jetzt „bei psychisch kranken Personen die Urteilsfähigkeit ... nur mit grosser Zurückhaltung (d.h. nie ohne eingehende psychiatrische Begutachtung (d.h. mindestens zwei Gespräche, genau wie ich's machte!)) anzunehmen“.

Und ebenso schlimm finde ich, dass das Verweigern weiterer Therapien für Urteilsunfähigkeit spricht und also Zwangsbehandlung erlaubt – ein Freipass für alle Machthammeleien nicht nur in der Psychiatrie, sondern in der ganzen Medizin. („wenn Sie das nicht nehmen, muss ich Sie einweisen“ steht nun noch deutlicher als bisher hinter jeder nicht mehr einleuchtenden Anordnung jedes Mediziners.)

Im Zeitpunkt der Tat, so das Bundesgericht, galt das alte Verjährungsrecht, und zwar die ordentliche (relative) Verjährungsfrist von 10 Jahren. Mit knapp siebeneinhalb Jahren waren zur Zeit des Urteils damit die für eine Strafmilderung entscheidenden zwei Drittel davon deutlich überschritten. Diese letztere Konsequenz wurde aber nicht gezogen, weil in phantastischer Unlogik im Weiteren nur noch von der neurechtlichen Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren geschrieben wird.

Wir lehnten Dittmann als Gutachter ab, weil er den Anschein (das genügt) von Befangenheit macht: er hatte u.a. sich selbst als *ausserordentlich kritisch* der Sterbehilfe gegenüber bezeichnet, und dieses „ausserordentlich“ war ein Kernwort unserer Beschwerde. Es darf einfach nicht wahr sein: Das BG hat es zuerst richtig zitiert, dann aber einfach weggelassen und durch „sehr kritisch“ ersetzt, und damit könne man schon unbefangen sein. – Diese letzten zwei Böcke sind derart plump und dreist dahergeschrieben, dass man darüber hinwegliest: keiner der Kommentatoren hat bisher darauf reagiert.

Nicht betont wird im Urteil, *wie extrem* das langjährige Strafverfahren mich und meine Familie belastet hat durch die extrem schleppende Führung durch Staatsanwalt Fioroni und durch seine völlig unzutreffende und gegen jede Evidenz aufrechterhaltene Anschuldigung, ich hätte beim Tod von Herrn B. A. eine Rolle gespielt, eine verbrecherische. Dass die nur dadurch bedingte Untersuchungshaft und die psychiatrische Begutachtung, welche jene um zwei Monate verlängern musste, in mir eine derartige Wut erregen musste, dass mein

seitheriges Wohlverhalten ein Wunder ist. (Wegen meiner so festen familiären und sonst sozialen Verankerung, und nur deswegen, schwur ich mir, keine Bomben zu legen, sondern mein Buch zu schreiben, das erst in den schlaflosen U-Haft-Nächten reifte.) Und wenn ich einem erzähle, ich hätte in der ganzen Zeit, achteinhalb Jahren, nie, *nie!!* mit einem Staatsanwalt / Untersuchungsrichter gesprochen, schüttelt er ungläubig den Kopf, sei er nun Staatsanwalt, Richter, Anwalt oder Laie. Das sei doch das zentrale Element jeder Strafuntersuchung, so der Staatsanwalt.

Ein Faustschlag in's Auge der Autonomie der Schweizer Bürger bzw. Untertanen. Noch liegt die Autonomie benommen am Boden, aber sie scheint sich aufzurappeln.

Wie ich nach dem zweitinstanzlichen Urteil schrieb: Wir wissen damit, dass das Recht sich in der Schweiz so entwickelt hat, wie es niemand wollte ausser den an grossem Willkür-Spielraum Interessierten. Und dass ich damit nicht zu rechnen brauchte, und mir keine Vorwürfe zu machen brauche. Aber damit ist ja auch eines meiner Ziele erreicht: dass wir wissen, was gilt, und uns danach richten können.

Bis zum 10.1.10 habe ich Zeit in Freiheit. Weiterhin ist die Hauptaufgabe: Nicht kaputt gehen daran, Heidi nicht, ich nicht und der ganze Familienverband nicht. Die Überarbeitung meines Buches ist gemacht, das nötige Wissen zu Suizid und Suizidhilfe ist jedem Einzelnen zugänglich – damit ist mein politischer Auftrag erledigt. Und wir lesen fast täglich, wie sehr die Diskussion in der Richtung verläuft, die ich befürworte und die ich den Entscheidungsträgern brieflich beschrieb – ausser der Hauptsache, der Anerkennung der Autonomie und der nichtärztlichen Suizidhilfe. Wenn ein Suizid mit Helium o.ä. gerichtsmedizinisch von einem Sekundenherztod nicht zu unterscheiden ist, hülfe doch wohl nur noch eine anständige Regelung, die bei im voraus gemeldeten Suiziden Polizeischritte erübrigt. Es nützt nichts, wenn ich für diese Sorge der Gerichtsmediziner und der Staatsanwälte und für das Überbringen der Nachricht Schläge bekomme.

Meine Gefühlsreaktionen? Vor allem ungläubiges Kopfschütteln. Bei meinem Erzählen konnte es cabarettistische Züge annehmen, all diese Unmöglichkeiten und Absurditäten. Aber je näher die Realität kommt, desto fühlbarer wird die Tragik. Die vielen guten Gespräche mit Euch helfen mir sehr, immer wieder neue Aspekte zu sehen.

„Das muss auf Anweisung von ganz oben sein“ höre ich. Von wo oben? Wessen Pfründe bedrohe ich? Jeder Basler bezieht wohl jeden zehnten Franken aus der Pharma und wohl jeden zehnten aus dem Gesundheitswesen, und meine Philosophie würde den Konsum von so Manchem auf jenes Drittel einbrechen lassen, das nützt, und reich wird man nur von den übrigen, den sinnlos konsumierten zwei Dritteln. Oder bedrohe ich die Pfründe von jedem von uns, die Volkswirtschaft, und das Regentschafts-Christentum in Jedem?

Was mir auch gesagt wird: ich habe eine relativ gute Prognose, im Vergleich mit so sehr vielen anderen Schicksalsschlägen, die in meinem Alter üblich und in jedem anderen Alter häufig sind: am 10. Juni 2012 werde ich entlassen, wenn ich es überstehe. Dann muss noch die Sozialwunde heilen – hoffentlich hält das soziale Netz das alles aus.

Wieder lese und höre ich viel bewegendes Lob für das bisher Getane, Wegbereiter und Vordenker, der Zeit um eine Generation voraus (ich hoffe und fürchte, nur wenige Jahre!). Aber dass man mich als sorgfältig, aufrichtig, beständig etc. kennt – Einwurf: etwas merkwürdig aber schon auch – als Mensch oder als Arzt, das ist offenbar zu privat, um es zu einem Leserbrief zu machen. Es ist aber auch wissenschaftlich festgestellt, im psychiatrischen

Gutachten, das Stawa Fioroni anzettelte, um mich zu pathologisieren. Als dieser Schuss dann so böß hinten raus ging und ich vorbehaltlos als prima Charakter beschrieben wurde, wurde das Gutachten, es ist wieder unfassbar, einfach im ganzen Prozess nie erwähnt ausser einmal falsch. Mein Anwalt hatte genug zu tun mit dem Korrigieren alles Verqueren, da fiel Weggelassenes nicht so auf. Wir hatten ja anschliessend an die erste Urteilsverkündung, in der der ganze Ungeist des Prozesses unvermittelt daherkam, nichts mehr zu sagen, und später bezieht man sich nicht mehr auf's Mündliche. Während den ganzen achteinhalb Jahren wurde Entlastendes konsequent weggelassen.

Einerseits verstehe ich, dass der Staat seine Ohrfeige muss geben können. Andererseits gebietet ihm aber vielleicht die Klugheit, doch an eine Begnadigung oder an Strafaufschub zu denken, weil das in jeder Beziehung billiger ist; und mir gebietet die Klugheit, die Begnadigung (wir haben ein entsprechendes Gesuch gestellt) nicht hochmütig zu verunmöglichen. Es liegt nicht im Interesse des Staates, einen eingeordneten Bürger kaputt zu machen; dessen Anliegen könnte dadurch unerwünschte Publizität erhalten. In meinem Alter verkommen die psychosozialen Fähigkeiten schnell, wenn man sie nicht übt (alte Bäume verpflanzen), und die Frage, ob ich je „suizidal werde“, hängt natürlich unbeantwortbar immer als dunkle Wolke über allem.

Dazu kommt, dass die Gefängnisstrafe meine Frau ebenso schwer, ja vielleicht schwerer treffen würde als mich. Denn wir sind vielleicht beide nur noch funktionsfähig durch unseren Halt aneinander, durch den Schutz der Ehe. Und wenn sie daran zerbricht, würde das vielleicht auch die Familien unserer drei Kinder mit den sechs Grosskindern, durchwegs ebenso eingeordnet wie wir, schädigen. Denn die Hilfe und die Herzlichkeit meiner Frau wird dort oft und gerne benötigt.

Die Gründe, die die Urteile des Appellations- wie des Bundesgerichts für Sachkundige wie für aufmerksame Laien so abstrus erscheinen lassen, wurden von beiden Gerichten zum Teil aufgelistet: Der Sache nach handle es sich um (straffreie) Beihilfe zum Suizid. Mein Verschulden wiege nicht allzu schwer. Die überwiegend ideelle Motivation zur Tat sei nicht zu übersehen. Ich habe mich im Laufe des Strafverfahrens verpflichtet und in der Folge auch daran gehalten, keine Sterbehilfe mehr zu leisten. Das langjährige Strafverfahren habe mich stark belastet. Dies gelte ebenso für das standesrechtliche Verfahren, worin ich mit der freiwilligen Rückgabe meiner Praxisbewilligung dem vorhersehbaren Entzug derselben zuvorgekommen sei. (Da vermischt das BG standes- und aufsichtsrechtliche Verfahren. In einen kam ich durch meinen Austritt aus der Ärztesgesellschaft dem Ausschluss zuvor, im andern mit der Rückgabe meiner Praxisbewilligung dem Entzug derselben.) Dazu komme eine altersbedingte erhöhte Strafempfindlichkeit. Das Strafbedürfnis habe sich in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert. Es sei festzustellen, dass ich mich in dieser Zeit wohl verhalten habe.

Es ist allzu absurd, wenn ich die Gefängnisstrafe antreten muss. Ich gehöre da einfach nicht hin, fühle und denke ich, und höre ich von überall her. Von überall? Auch von den Gerichten? Auch von den Gerichten, hier allerdings nur, wenn ich auch das Wissen über „Fehlleistungen“ (Freud) dazunehme: diese drücken diejenigen Teile von Gedanken und Gefühlen aus, die nicht bewusst sind, aber deswegen nicht weniger wirksam. Das Appellationsgericht (das aus meinem fahrlässigen Töten ein vorsätzliches machte) schreibt dem Amt für Strafvollzug, ich sei wegen ... fahrlässiger!! Tötung verurteilt. Die unterzeichnende Präsidentin Frau Dr. Stamm würde dazu wohl sagen, es handle sich um ein Versehen einer Schreibkraft, und diese dafür gehörig zusammenstauchen. Vielleicht würde sie sich als gute Richterin auch an der eigenen Nase nehmen ob des „blödsinnigen Lapsus“.

Sagen Sie mir bitte Bescheid, wenn Sie finden, der Verein sollte weiter aktiv sein (oder jetzt richtig neu aktiv werden), und wenn Sie dabei die Administration übernehmen können. Ist das rasch, etwa innert einer, zwei Wochen, möglich? Dann werden wir von uns hören lassen.

Vielleicht verabschiede ich mich hiermit von Ihnen bis zum Sommer 2012. Nochmals danke ich Ihnen Allen für all die Unterstützung über die ganze lange Zeit, die mir immer so wichtig und nötig war.

Mit den besten Grüssen

Für den Vorstand
P. Baumann

P.S. 29.10.09: Heute in der NZZ zur gestrigen Bundesratssitzung zwei sehr gute Artikel. Auch schon die Stellungnahmen von Exit und Dignitas darin verarbeitet! Das Ergebnis ist, dass diese Beiden etwa auf den Stand von 1998 zurückgeworfen werden mit noch einigen bürokratischen Erschwerungen. Und dass es uns dringend braucht, um die Ausbildung zu Suizid und –hilfe ausserhalb der Sterbehilfeorganisationen zu organisieren. Also bald durchstarten. Aber nicht ich.